

Beschlussvorlage KT 0331/2016

Betreff: 2. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	09.03.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	14.03.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	15.03.2016	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigelegte 2. Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung.

II. Begründung

Die Änderung der Gebührensatzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die örtliche Rechnungsprüfung vom 18.12.2003 wird in erster Linie aufgrund der Neukalkulation der Zeitgebühr unter Einbeziehung der Reisekosten erforderlich.

Die Änderung der Gebührenhöhe trägt dem grundsätzlichen Gebot der Kostendeckung gemäß §§ 97 Abs. 2 ThürKO und 12 Abs. 2 ThürKAG Rechnung. Das Gebührenaufkommen soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten decken.

Die Neukalkulation wurde aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung im Landratsamt des Wartburgkreises vorgenommen. Die Kosten des Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Gebührensatz pro Stunde soll auf 55,00 € angehoben werden. Die im Jahr anfallenden Reisekosten i. H. v. insgesamt rund 4.000,- € sind in dem Gebührensatz aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung enthalten (entspricht rund 0,90 € pro Stunde). Dies wird auch bei zahlreichen weiteren Thüringer Landkreisen (Altenburg, Eichsfeld, Gotha, Ilm-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg, Unstrut-Hainich) so praktiziert.

Für die Verwendungsnachweisprüfung der Städte und Gemeinden konnten bisher nur auf freiwilliger Basis Gebühren erhoben werden. Aufgrund der Satzungsänderung wird diese Prüfungsleistung grundsätzlich kostenpflichtig.

Durch die Änderung der ThürKO vom 23.07.2013 wurde für die Städte und Gemein-

den im § 76a die Möglichkeit geschaffen, kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts zu gründen. Gemäß § 85 ThürKO können kleine kommunale Anstalten mit einem Versorgungs- und Einzugsgebiet bis zu 10.000 Einwohnern vom Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Daher müssen die „kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts“ in § 2 der Gebührensatzung neu aufgenommen werden.

Der Absatz 1 des § 5 kann gestrichen werden, da die Reisekosten gem. § 4 im Stundensatz enthalten sind.

Zum besseren Verständnis ist eine Lesefassung, welche die Änderungen hervorhebt, als Anlage 3 beigefügt.

gez. Krebs
Landrat